

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Sammlung und des Transports von Alttextilien und Schuhen

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert wurde, sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) geändert wurde, schließen

die Stadt / Gemeinde ,Straße, Hausnummer, Ort, vertreten durch den Bürgermeister
und den

nachfolgend: Stadt / Gemeinde xy

u n d

der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwickler und den Kreisdirektor Dr. Ansgar Hörster

nachfolgend: Kreis Borken

gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 1. Alt. GkG NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

P r ä a m b e l

Sowohl der Kreis als auch die Städte und Gemeinden sind gemäß dem Landesabfallgesetz NRW öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

Bei den Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben „Einsammeln“ und „Befördern“ hin-

sichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrWG überlassungspflichtig sind. Bei dem Kreis handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrWG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die kommunale Wertstoffeffassung zu optimieren, sollen Kooperationsstrukturen geschaffen werden, wobei der Kreis die Durchführung von Entsorgungsleistungen delegierend übernimmt. Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 6 S. 4, Abs. 7 LAbfG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können.

Im Gebiet der Stadt / Gemeinde soll in diesem Zuge ein separates Erfassungssystem für Alttextilien und Schuhe eingerichtet werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Übertragungsgegenstand

(1) Die Stadt / Gemeinde überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 GkG NRW die Aufgabe der Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Alttextilien und Schuhen in ihrem Zuständigkeitsbereich auf den Kreis Borken (Delegierung).

(2) Die übrigen Pflichten und Aufgaben im Rahmen der Alttextilentsorgung aus abfallrechtlichen Vorschriften verbleiben bei der Gemeinde/Stadt. Insbesondere werden nicht das Satzungsrecht und das Recht zur Erhebung von Gebühren für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben übertragen.

§ 2 Verpflichtungen

(1) Der Kreis Borken verpflichtet sich, die Sammlung mittels Depotcontainern oder Straßensammlungen durchzuführen.

(2) Die Gemeinde/Stadt verpflichtet sich, dem Kreis Borken mindestens ... Stellplätze für die Depotcontainer in angemessener Lage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Kreis Borken erhält für seine Leistung auf Grundlage dieser Vereinbarung eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt entsprechend dem Kommunalabgabengesetz auf der Basis der eingesammelten Mengen. Die dem Kreis Borken aus der Sammlung und Verwertung entstehenden Kosten werden von den Verkaufserlösen abgezogen. Die die Kosten übersteigenden Erlöse werden an die Stadt/Gemeinde ausgeschüttet. Nicht durch Erlöse gedeckte Kosten werden der Gemeinde/Stadt in Rechnung gestellt.

§ 3 Laufzeit/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am 01.01.2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2017 und verlängert sich anschließend jeweils um drei Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten vor ihrem Auslaufen schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflicht der Stadt /Gemeinde auf den Kreis Borken wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.

(3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

§ 4 Loyalität

(1) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.

(2) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

§ 5

Haftung

Für alle durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachten Schäden, die den Parteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Schlussvorschriften

(1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.